

**NIEDERSCHRIFT**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 12.12.2019
Sitzungsnummer	StvV/032/2019
Sitzungsbeginn	18:10 Uhr
Sitzungsende	23:25 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse.

Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 53 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die CDU-Fraktion wies darauf hin, dass sie gegen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte stimmen werde; die Tagesordnung sei zu lang. Der Ältestenrat empfehle, die Tagesordnungspunkte 3 bis 16 im Block abzustimmen, da diese in den Ausschüssen jeweils einstimmig befürwortet worden seien, berichtete StvV **V o l c k** weiter und bat um Zustimmung zu dieser Verfahrensweise.

FrkV Dr. **B o h n** wünschte, dass die Tagesordnungspunkte 9 und 10 gesondert behandelt werden sollen. Dem wurde entsprochen, die beiden Tagesordnungspunkte wurden in Teil III verlegt.

Auch die FDP-Fraktion werde gegen die vorgeschlagene Tagesordnung stimmen, erklärte Stv. Dr. **W e h r e n f e n n i g**.

Weitere Änderungen oder Ergänzungen wurden nicht gewünscht.

Die Tagesordnung wurde mit 36 Ja-Stimmen bei 17 Gegenstimmen mehrheitlich genehmigt.

Tagesordnung:

Teil I

- 1 Fragestunde**
- 2 Doppelhaushalt 2020/2021
- Einbringung -**

Teil II

- 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 1511/19 - I/500**
- 4 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Wirtschaftsplan 2020
Vorlage: 1512/19 - I/501**
- 5 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2019
Vorlage: 1499/19 - I/496**
- 6 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 1504/19 - I/497**
- 7 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Wirtschaftsplan 2020
Vorlage: 1506/19 - I/498**
- 8 Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Wetzlar
Vorlage: 1485/19 - I/488**
- 9 Bebauungsplan Wetzlar Nr. 280a „Spilburg - Sportparkstraße,
Henri-Duffaut-Straße“
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 1525/19 - I/509**
- 10 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtbezirk Sturzkopf
Bebauungsplan Nr. 201 "Am Sturzkopf" - 3. Änderung
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 1505/19 - I/493**
- 11 Bebauungsplan Nr. 16 „Südlich Wetzlarer Straße und Waldgirmeser Straße“,
Stadtteil Naunheim
- Aufstellungsbeschluss -
Vorlage: 1518/19 - I/503**

- 12 **Bebauungsplan Nr. 16 „Südlich Wetzlarer Straße und Waldgirmeser Straße“,
Stadtteil Naunheim
- Veränderungssperre -
Vorlage: 1519/19 - I/504**
- 13 **Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2018
Vorlage: 1523/19 - I/508**
- 14 **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen
Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung)
vom 27.09.2017
Vorlage: 1521/19 - I/505**
- 15 **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen
im Stadtgebiet Wetzlar - Stellplatzsatzung - vom 20.06.2017
Vorlage: 1527/19 - I/511**
- 16 **Herstellung Busbahnhof „Franzenburg“ im Bereich des Schulzentrums Wetzlar
Vorlage: 1493/19 - I/495**

Teil III

- 17 **Jahresbericht der Annahmestelle für Gartenabfälle 2018
Vorlage: 1515/19 - I/502
Mitteilungsvorlage**
- 18 **Bestellung eines weiteren Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk
Wetzlar V (Hermannstein)
Vorlage: 1509/19 - I/499**
- 19 **Schwimmbäder
Bildung eines Eigenbetriebes und Übertragung der Aufgaben von der enwag
und dem Sportamt
Vorlage: 1373/19 - I/507**
- 20 **Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zum vorhaben-
bezogenen Bebauungsplan Nr. 410 "Dom-Höfe"
Vorlage: 1526/19 - I/510**
- 21 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wetzlar Nr. 410 „Dom-Höfe“
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 1516/19 - I/506**
- 22 **Grundstücksverkauf Stadthaus am Dom GmbH & Co.KG, Lahnau
- Drucksachen-Nr. 1305/19-II/134 -
Vorlage: 1528/19 - I/512**

- 23 Ausbau der "Sportparkstraße"**
Vorlage: 1486/19 - I/489
- 24 Wegfall der Hochstraße B 49**
Regelmäßige Berichterstattung in den Fachausschüssen
Vorlage: 1497/19 - I/490
- 25 Entwicklung des Areals Münchholzhausen Nord als ökologisch-nachhaltiges**
Gewerbegebiet und Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete
Vorlage: 1520/19 - I/494
- 26 Nachttaxi-Service für Frauen**
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1464/19 - I/476
- 27 Verschiedenes**

Teil I

Zu 1 Fragestunde

TOP 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1538/19 - III/124
vom : 05.12.2019
Fragesteller : Stv. Dr. Schneider, CDU-Fraktion

Stv. Dr. S c h n e i d e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, Vorbe-
merkung: Die Grundsteuer A wird auf Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft erhoben.
Die Erträge, welche die Stadt Wetzlar aus der Grundsteuer A erzielt, werden im Nach-
tragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 mit 50.000 € angegeben. Ich hab eben
schon mal in den Haushaltsplanentwurf für 2020 und 2021 reingeschaut, da wird es ange-
geben jeweils mit 49.200 €.

Meine Frage lautet: Wie hoch ist derzeit der jährliche Aufwand – unter anderem Personal-
kosten, Gemeinkosten und Sachkosten – der Stadt Wetzlar für die Ermittlung und Erhe-
bung der Grundsteuer A?“

StR K r a t k e y:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Dr. Schneider, meine Damen, meine Herren, die Veranlagung zur Grundsteuer A verursacht bei der Stadt Wetzlar Personalkosten und Overhead- und Gemeinkosten im Jahr von rund 4.200 €.“

Frage Nr. : 1543/19 - III/125
vom : 06.12.2019
Fragesteller : Stv. Matthias Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich hatte kürzlich mit einem Bestattungsunternehmen zu tun. Dabei habe ich erfahren, dass seitens des Umweltdezernenten offensichtlich derzeit intensiv eine Veränderung im Betrieb des Wetzlarer Krematoriums angestrebt wird. Meine Frage lautet daher: Seit wann laufen diese Planungen und für welche Änderungen im Wetzlarer Krematorium?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hundertmark, Ihre Fragen beantworte ich wie folgt: Seit dem Jahr 2015 besteht eine Kooperation zwischen der Stadt Wetzlar und den Stadtwerken Gießen als Betreiber des dortigen Krematoriums, um beidseitige etwaige Arbeitsspitzen zum Beispiel im Fall von Wartungsarbeiten aufzufangen. Daraus entwickelten sich in 2017 weiterführende Überlegungen, ob innerhalb der Kooperation noch weitere Synergien gezogen werden können.

In den Gesprächen stellte sich heraus, dass die Überlegungen von Seiten der Stadtwerke Gießen weitergehend sind, als die Möglichkeiten, die von Seiten der Stadt Wetzlar gesehen werden. Zum Beispiel eine komplette Übernahme des Wetzlarer Krematoriums durch die Stadtwerke Gießen. Nach erfolgter Abwägung im Kreis der Dezernenten aller Vor- und Nachteile wird diese Variante nicht verfolgt und das Krematorium in Wetzlar soll wie bisher weiterbetrieben werden. Die sinnvolle Kooperation mit Gießen wird jedoch wie seit 2015 weitergeführt. Deswegen beantworte ich Ihre Frage 2 als Zusatzfrage wie folgt: Ein Verkauf des Krematoriums in Wetzlar, eine komplette Übernahme durch die Stadtwerke Gießen oder eine anderweitige Privatisierung steht somit nicht zur Debatte.“

Frage Nr. : 1544/19 - III/126
vom : 06.12.2019
Fragesteller : Stv. Christoph Schäfer, CDU-Fraktion

Stv. S c h ä f e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr geehrten Damen und Herren, folgende Vorbemerkung: Soweit zutreffend wurde im Zuge einer Maßnahme des Umweltamtes im Bereich Garbenheim, Gemarkung Niedergirmes, ein standorttypischer Lahn-Auen-Wald hergestellt. Dort erfolgten Anpflanzungen in Form von mehreren tausend Baumsetzlingen, unter anderem Eichen. Das Regierungspräsidium Gießen hat eine Beseitigungsverfügung und Neuanpflanzungsverfügung gegen die Stadt Wetzlar erlassen, da es sich bei den Eichen nicht um standorttypische Bäume handelt. Dies ist zwischen der Stadt Wetzlar und dem Regierungspräsidium Gießen unstrittig. Die mit der Anpflanzung beauftragte Fachfirma hat mehrfach eingestanden, falsche Bäume gepflanzt zu haben und angeblich viermal im Wege der Nachbesserung eine Beseitigung und Neuanpflanzung angeboten. Dies wurde von der Stadt Wetzlar angeblich abgelehnt, mit der Folge, dass die Fachfirma nicht mehr zur Nachbesserung verpflichtet sei. Frage: Warum hat die Stadt Wetzlar das Nachbesserungsangebot der mit der Lieferung und Anpflanzung beauftragten Firma nicht angenommen, sondern stattdessen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben?“

StR K o r t l ü c k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schäfer, zu Ihren Fragen nimmt der Magistrat wie folgt Stellung: Der Magistrat der Stadt Wetzlar hat beim Verwaltungsgericht Gießen Anfechtungsklage gegenüber dem Land Hessen erhoben, da der Magistrat bei der durch das Regierungspräsidium Gießen erlassenen Anordnung vom 05.03.2019 die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage dieser Anordnung (§26 Hessisches Waldgesetz) als nicht gegeben sieht. Die Stadt Wetzlar sieht die Vorgaben der Anordnung als nicht verhältnismäßig an. Laut ihr sollen im Naturschutzprojekt ‚Auwald Garbenheim‘ 4600 Stieleichen entfernt und neu gepflanzt werden. Der in der Anordnung geforderte Einsatz eines Forstmulchers würde dazu führen, dass nicht nur die Stieleichen entfernt würden, sondern auch noch 1200 Hainbuchen und der sich zwischenzeitlich eingestellte, natürliche und standortgerechte Aufwuchs von Bäumen, Sträuchern und Stauden. Da die Stadt Wetzlar noch in einem laufenden Verfahren ist, gab es derzeit keinen Anlass zur Nachbesserung durch die mit der Anpflanzung beauftragte Fachfirma.“

Zusatzfrage Stv. S c h ä f e r:

„Jetzt die Zusatzfrage: Wer trägt im Falle der Klageabweisung die Kosten der Beseitigung der gepflanzten Bäume und diejenigen Kosten der Neuanpflanzung standorttypischer Bäume?“

StR Kortlüke:

„Im Fall der Abweisung der Klage erwartet die Stadt Wetzlar, dass die im Jahr 2016 mit der Anpflanzung beauftragte Fachfirma die aus der Anordnung sich ergebenden Kosten übernimmt.“

Frage Nr. : 1546/19 - III/127
vom : 09.12.2019
Fragesteller : Stv. Dr. Wehrenfennig, FDP-Fraktion

Stv. Dr. Wehrenfennig:

„Sehr geehrte Damen und Herren, in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 07.12.2019 bemängelt der Nahverkehrsbeauftragte von Lahnu eine schlechte Qualität der Reinigung und des Winterdienstes am Wetzlarer Busbahnhof und Bahnhof. Dazu ein Zitat: ‚In Lahnu ist die Qualität der Haltestellen recht gut, in vielen anderen Fällen nicht. Es hapert schon an der Reinigung. Am Wetzlarer Bahnhof zum Beispiel haben wir ein großes Problem. Dort wird eingeschränkt gereinigt und der Winterdienst ist schlecht. Wenn auf den Straßen so ein Winterdienst gemacht würde, würde sich mancher beklagen.‘ Zitat Ende. Dies vorangestellt meine Frage: Wie beurteilt der Magistrat die Qualität der Reinigung und des Winterdienstes am Wetzlarer Busbahnhof und Bahnhof?“

StR Kortlüke:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Wehrenfennig, Ihre Frage beantworte ich wie folgt: Aus unserer Sicht erfolgt die Reinigung des Bereichs Busbahnhof mit sehr guter Qualität. Zum Winterdienst liegen uns wegen der geringen Anzahl von Tagen mit winterlichen Wetterverhältnissen keine Erkenntnisse vor. Jedoch hat es seit 2012 diesbezüglich bei uns auch keinerlei Beschwerden von Fahrgästen gegeben. Die Reinigung sowie der Winterdienst im Bereich des Busbahnhofs wurden mit der Neueröffnung zum Hessentag in 2012 neu organisiert. Die Reinigungspflicht liegt in diesen Bereichen sowohl bei der Stadt Wetzlar wie auch bei der Deutschen Bahn AG und dem Forum.

Durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar wird der gesamte Bereich des Busbahnhofs bis zum Bahnhofsgebäude gereinigt und auch winterdienstlich versorgt. Die Reinigung beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Oberflächenreinigung der Bussteige und der Busspuren. Die Überdachung sowie die Informationstafeln sind nicht Bestandteil der öffentlichen Straßenreinigung.

Die tägliche Reinigung der Fahrbahnen sowie der Bussteige erfolgt durch den Einsatz einer Fahrbahnkehrmaschine, einer Bürgersteigkehrmaschine sowie einem Handreiniger mit entsprechenden Reinigungsgeräten. Zusätzlich werden die Papierkörbe, insgesamt 13, durch einen weiteren Mitarbeiter des Eigenbetriebes entleert.

Aufgrund der stetig angestiegenen Frequentierung des Busbahnhofes wurde der Eigenbetrieb Stadtreinigung durch die Stadt Wetzlar ab Juli 2013 mit der Durchführung einer zusätzlichen eingeschränkten Reinigung um die Mittagszeit beauftragt. Hierbei werden zwei Straßenreiniger mit Fahrzeug eingesetzt.

Darüber hinaus hat die Stadt Wetzlar - Tiefbauamt - eine Fachfirma mit einer 2-malig jährlichen Nassreinigung des beschichteten Pflasterbelages auf den Bussteigen beauftragt. Diese Reinigung kann durch den Eigenbetrieb aufgrund der besonderen Oberflächengestaltung mit den vorhandenen Reinigungsgeräten nicht durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Durchführung des Winterdienstes im Bereich des Busbahnhofes teilen wir mit, dass die Fahrspuren der Busse, die Bussteige sowie die umliegenden Gehwege in der Streustufe 1 eingruppiert sind und somit arbeitstäglich von 04.00 Uhr morgens bis 21.00 Uhr winterdienstlich versorgt werden. Wie gesagt, Beschwerden über einen unzureichenden Winterdienst liegen dem Eigenbetrieb nicht vor. Ebenso ist seit Inbetriebnahme des Busbahnhofes kein einziger Glatteisunfall bei der Stadt Wetzlar bzw. bei dem Gemeindeversicherungsverband (GVV) bekannt geworden.“

Frage Nr. : 1547/19 - III/128
vom : 09.12.2019
Fragesteller : FrkV Dr. Büger, FDP-Fraktion

Stv. M e i ß n e r (für FrkV Dr. Büger):

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr verehrten Damen und Herren, am Parkplatz des alten Friedhofs an der Bergstraße wurde eine neue 2-Stunden-Parkregelung mit Parkscheibe von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr Werktags eingeführt. Dazu wurde nur ein Hinweisschild auf der gegenüberliegenden Seite zum Einfahrtsschild angebracht. Trauergesellschaften können das Schild dadurch schnell übersehen und bei einer Kontrolle für fehlende Parkscheiben mit Strafzetteln belegt werden. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat: Welche Schritte plant der Magistrat, um die Sichtbarkeit der neuen Parkregel am alten Friedhof zu verbessern?“

StR K r a t k e y:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Meißner, meine Damen und Herren, da in Deutschland ein Rechtsfahrgebot gilt, werden in aller Regel auch Verkehrszeichen auf der rechten Seite aufgestellt. Dies gilt auch bei der durch die verkehrsrechtliche Anordnung vom 28.06.2018 erfolgten Parkzeitbeschränkung auf dem Parkplatz beim alten Friedhof. Insofern kann ich auch die Wahrnehmung, dass das Schild neu aufgestellt ist, nicht bestätigen, es steht seit ungefähr anderthalb Jahren. Darüber hinaus kann ich auch aus der Rückmeldung des Ordnungsamtes mitteilen, dass die Wahrnehmung, das Schild könne übersehen werden, aus der täglichen Praxis nicht bestätigt werden kann.“

Weil aber auch ausreichend Platz ist auf der Einfahrtsseite zum alten Friedhof werden wir ein weiteres Verkehrszeichen auch auf der linken Seite aufstellen.“

Frage Nr. : 1549/19 - III/129
vom : 09.12.2019
Fragestellerin : FrkV Ihne-Köneke, SPD-Fraktion

FrkV I h n e - K ö n e k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, gesetzt den Fall die Hochstraße B 49 entfällt: Wie plant der Magistrat mit der freiwerdenden Fläche umzugehen?“

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Fragestellerin, meine Damen, meine Herren, es wird derzeit geprüft, ob die Fläche in das Stadtumbauprogramm aufgenommen werden kann. Ein erstes Gespräch dazu hat es gegeben. Wir werden das Thema weiterverfolgen, sobald feststeht, welche der Varianten bei der B 49 zur Ausführung kommt.“

Zu 2 Doppelhaushalt 2020/2021 - Einbringung -

StR K r a t k e y brachte den Haushaltsentwurf ein (s. Anlage zur Niederschrift).

Teil II

Zu 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Vorlage: 1511/19 - I/500

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS Schüllermann und Partner AG, Robert-Bosch-Straße 5, 63303 Dreieich, mit einer vorläufigen Gesamtsumme von 7.500 € zzgl. 19% Umsatzsteuer beauftragt.

**Zu 4 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Wirtschaftsplan 2020
Vorlage: 1512/19 - I/501**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird mit einem geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.994.030 € und einem geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 756.300 € beschlossen.

**Zu 5 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2019
Vorlage: 1499/19 - I/496**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**Zu 6 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 1504/19 - I/497**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RPA Treuhand GmbH, Hauser Gasse 19b, 35578 Wetzlar, mit einer vorläufigen Gesamtsumme von 4.900 € zzgl. 19% Umsatzsteuer beauftragt.

**Zu 7 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Wirtschaftsplan 2020
Vorlage: 1506/19 - I/498**

Stv. Dr. **W e h r e n f e n n i g** begrüßte die Vorlage und signalisierte Zustimmung für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar wird mit einem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 27.270 € beschlossen.

**Zu 8 Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Wetzlar
Vorlage: 1485/19 - I/488**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe (Stand: 04.10.2019) der Feuerwehr Wetzlar gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Brandschutz- und Katastrophengesetzes (HBKG) wird beschlossen.

**Zu 9 Bebauungsplan Wetzlar Nr. 280a „Spilburg - Sportparkstraße,
Henri-Duffaut-Straße“
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 1525/19 - I/509**

(beraten unter Teil III der Tagesordnung)

FrkV Dr. B o h n beklagte eine zu enge Straßenführung. Bgm. Dr. V i e r t e l - h a u s e n wies darauf hin, dass dies nicht Thema dieser Vorlage sei.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (52.3.0) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB:

1.1. Über die Stellungnahmen, Anregungen, und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird wie in Anlage „Abwägungsvorschlag“ dargelegt entschieden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB:

1.2. Über die Stellungnahmen, Anregungen, und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie in Anlage „Abwägungsvorschlag“ dargelegt entschieden.

2. Änderung des Bebauungsplans nach Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - 2.1. Die im Bereich des Sondergebiet „Parkhaus“ (Garagengebäude) vorgenommene Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen wird in den Bereich der Gemeinbedarfsfläche verschoben.
3. Satzungsbeschluss
 - 3.1. Der Bebauungsplan Wetzlar Nr. 280a „Spilburg - Sportparkstraße, Henri-Duffaut-Straße“ wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 2.1 einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
 - 3.2. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 91 Hessische Bauordnung als Satzung beschlossen und in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

**Zu 10 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtbezirk Sturzkopf
Bebauungsplan Nr. 201 "Am Sturzkopf" - 3. Änderung
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 1505/19 - I/493**

(beraten unter Teil III der Tagesordnung)

FrkV Dr. B o h n bemängelte, dass ein Spielplatz in ein Wohngebiet umgebaut werde und kündigte für seine Fraktion Ablehnung an. Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n erwiderte, dass einerseits bezahlbarer Wohnraum geschaffen und andererseits auch ein Spielplatz errichtet werden solle.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (52.3.0) folgenden Beschluss:

1. Dem Antrag der WWG vom 31.10.2019 auf Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Am Sturzkopf“ wird zugestimmt.
2. Der Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Am Sturzkopf“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird zugestimmt.

**Zu 11 Bebauungsplan Nr. 16 „Südlich Wetzlarer Straße und Waldgirmeser Straße“,
Stadtteil Naunheim
- Aufstellungsbeschluss -
Vorlage: 1518/19 - I/503**

(OB Wagner, Stve. Dr. Greis und Stve. Volk verließen gemäß § 25 HGO den Sitzungssaal)

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
- 1.1. Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südlich Wetzlarer Straße und Waldgirmeser Straße“, ST Naunheim, wird zugestimmt.
- 1.2. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Zu 12 Bebauungsplan Nr. 16 „Südlich Wetzlarer Straße und Waldgirmeser Straße“,
Stadtteil Naunheim
- Veränderungssperre -
Vorlage: 1519/19 - I/504**

(OB Wagner, Stve. Dr. Greis und Stve. Volk verließen gemäß § 25 HGO den Sitzungssaal)

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

1. Satzungsbeschluss Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südlich Wetzlarer Straße und Waldgirmeser Straße“ in Naunheim wird auf der Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**Zu 13 Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2018
Vorlage: 1523/19 - I/508**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Wetzlar stellt fest, dass ihre wirtschaftliche Betätigung weiterhin die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt.

**Zu 14 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017
Vorlage: 1521/19 - I/505**

FrkV I h n e - K ö n e k e schlug vor, das in der Satzung genannte Mindestmaß (1,50 m) für Treppen, die nur halbseitig gereinigt werden müssen, auf 1,60 m zu erhöhen. Damit würde den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mit o. g. Änderung einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss: .

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 wird beschlossen.

**Zu 15 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen im Stadtgebiet Wetzlar - Stellplatzsatzung - vom 20.06.2017
Vorlage: 1527/19 - I/511**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss :

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen im Stadtgebiet Wetzlar – Stellplatzsatzung – vom 20.06.2017 wird beschlossen.

**Zu 16 Herstellung Busbahnhof „Franzenburg“ im Bereich des Schulzentrums Wetzlar
Vorlage: 1493/19 - I/495**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der Herstellung des Busbahnhofs „Franzenburg“ wird zugestimmt.

Teil III

Zu 17 Jahresbericht der Annahmestelle für Gartenabfälle 2018
Vorlage: 1515/19 - I/502
Mitteilungsvorlage

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht der Annahmestelle für Gartenabfälle 2018 zur Kenntnis.

Zu 18 Bestellung eines weiteren Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)
Vorlage: 1509/19 - I/499

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein) wird

Herr Hans-Peter Götz, geboren am 05.02.1952,
Ludwigstraße 4, 35586 Wetzlar,

als weiterer Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Zu 19 Schwimmbäder
Bildung eines Eigenbetriebes und Übertragung der Aufgaben von der enwag und dem Sportamt
Vorlage: 1373/19 - I/507

OB **W a g n e r** erläuterte die Vorlage. Bäder seien auch ein Profil der Sportstadt Wetzlar. Bereits in der Vergangenheit habe die Stadt sowohl die Investitionen als auch das jeweilige Defizit (rd. 1.000.000 €) aus dem städtischen Haushalt tragen müssen. Dazu komme das sog. Betriebsführungsentgelt in Höhe von rund 100.000 €, das an die enwag zu zahlen sei. Durch die Übertragung der Aufgabe an die Stadt verlagere sich auch das bisweilen schwierige Direktionsrecht auf die Mitarbeitenden, was mehr Flexibilität bringe. Außerdem führe die Maßnahme für künftige Mitarbeitende zu einem anderen Tarifvertrag, was ebenfalls Kosten einsparen werde.

Stv. **Breidsprecher** begründete die Ablehnung gegen den Antrag für seine Fraktion. Insbesondere bemängelte er das Fehlen von belastbarem Zahlenmaterial. Auch bezweifelte er, dass das bisher gezahlte Betriebsführungsentgelt höher sei als die neu zu schaffenden Stellen beim geplanten Eigenbetrieb. Er sehe auch nicht, dass künftiges Personal, das geringer vergütet werde als das bisherige Personal, sich mit seinem Arbeitgeber besser identifizieren könne. OB **Wagner** wies darauf hin, dass durch die Bildung des Eigenbetriebes bisherige Schnittstellen abgebaut würden.

Stv. **Meißner** erklärte, warum die FDP-Fraktion gegen die Vorlage stimmen werde. Für ihn sei auch unverständlich, warum der Magistrat nicht schneller gehandelt habe, wo doch der Vertrag bereits seit 6 Jahren gekündigt sei. Stv. **Boch** hielt die Vorlage für sinnvoll. Sie sah dabei eine Bündelung der Aufgaben bei der Stadt, nicht bei der enwag. Und dies sei besser für die Vereine. Sie signalisierte Zustimmung für ihre Fraktion.

Auch Stv. **Pohl** sah eine Ersparnis für den städtischen Haushalt und auch eine Vereinfachung für die Vereine. FrkV Dr. **Bohn** sprach sich gegen die Vorlage aus, da nur Vermutungen vorgelegt worden seien, jedoch keine Bilanz. 1,5 Stellen für Koordinationsarbeit halte er für überzogen. Die NPD-Fraktion werde trotz dieser Bedenken zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (36.13.6) folgenden Beschluss:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ wird beschlossen. Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Zu 20 Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410 "Dom-Höfe"
Vorlage: 1526/19 - I/510**

Die Stadtverordnetenversammlung kam überein, die Tagesordnungspunkte 20 bis 22 gemeinsam zu beraten, jedoch getrennt abzustimmen.

OB **Wagner** erläuterte die Vorlage. Mit den Vorlagen käme die Stadt einen guten Schritt voraus. Er wies darauf hin, dass eine Sanierung wegen der uneinheitlichen Eigentümerstruktur des Stadthauses nicht durchführbar gewesen sei. Durch die vom Magistrat geschaffene Bürgerbeteiligung wurde die Einwohnerschaft umfassend in den Planungsprozess einbezogen, was sich an den zahlreichen Einwendungen gezeigt habe. Einige von diesen seien in die Vorlagen eingeflossen, etwa keine Leuchtreklame in Richtung Dom, die Erhaltung der Bäume am Liebfrauenberg und anderes mehr. Er berichtete ferner, dass auch alternative Nutzungsmöglichkeiten geprüft worden seien und zählte hierzu Beispiele auf, u. a. Hotel, Bekleidungshäuser oder Lebensmittelgeschäfte.

Stv. **Lauber-Nöll** kritisierte den Umgang des Magistrates mit den Stadtverordneten. Eine so umfangreiche Vorlage könne aus seiner Sicht nicht in so kurzer Zeit beraten und beschlossen werden.

Auch die vielen Eingaben zeigten, dass noch Beratungsbedarf bestehe. Er beantragte, die Vorlagen im Geschäftsgang zu belassen und regte an, eine Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, um nach ausführlicher Beratung entscheiden zu können. Sollte dem Antrag der FDP-Fraktion nicht zugestimmt werden, würde die FDP-Fraktion gegen die Vorlagen stimmen.

Stv. T s c h a k e r t vertrat die Meinung, die Stadt sei auf die Zielgerade eingebogen, um das Projekt auf den Weg zu bringen. Er signalisierte für seine Fraktion Zustimmung zur Vorlage. Die Fehler der Vergangenheit sollten nicht wiederholt werden, weshalb die umfassende Beteiligung am Planungsprozess begrüßenswert sei. Außerdem profitiere der Wirtschaftsstandort Wetzlar von den geplanten multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten der Dom-Höfe.

FrkV H u n d e r t m a r k hielt es für schwierig, aber möglich, die Vorlage zu bearbeiten. Er signalisierte Zustimmung für seine Fraktion. Bereits seit 2016 seien durch Bürgerbeteiligung mit Ideenworkshops und unterschiedlichen Architekturbüros Alternativen aufgezeigt und realisiert worden. Ein vorliegendes Schallimmissionsgutachten habe gezeigt, dass alle Vorgaben sowohl vom Kino, der Tiefgarage und der Gastronomie eingehalten werden könnten. Auch die IHK habe darauf hingewiesen, dass Einzelhandel nicht allein Frequenzbringer sein könne. Durch die Vorlagen würden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit ein heimischer Investor bauen könne und der Domplatz wieder als Begegnungsstätte mit Geschäften, Gastronomie und Kino vielseitig erlebbar würde. Dabei sollten jedoch auch subjektive Sicherheitswahrnehmungen ernst genommen werden. Für die Zukunft wünschte er sich weniger Autoverkehr in der Innenstadt, um einen Lebensraum für die Menschen zu schaffen.

Stve. P f e i f f e r - S c h e r f begrüßte die Vorlage. Sie sehe jedoch auch die Bedenken der Menschen. Das geplante Parkhaus müsse dennoch positiv gesehen werden, da es die Anwohner von Verkehrslärm entlaste. Die NPD-Fraktion werde gegen die Vorlage stimmen, erklärte FrkV Dr. B o h n. Für ihn stellten Dom-Höfe und Parkhaus eine Einheit dar. Er sei über die Anzahl der Eingaben verwundert. Für ihn wäre eine Bürgerbefragung möglich gewesen.

FrkV S ä m a n n wies darauf hin, dass seit 2011 die Öffentlichkeit beteiligt worden sei. Das in 2015 vorgelegte Eckpunktepapier habe dann sehr breit begonnen und sich nach und nach verdichtet. Er sehe Möglichkeiten und Chancen für dieses Projekt in der Altstadt, als eine Altstadt für alle. Kultur mit Kino, möglicherweise Vorlesungen im Kino. Ihm sei auch wichtig, dass mit den Dom-Höfen keine neue Bausünde geschaffen werde. Das Verkehrskonzept solle auch den Verkehr auf dem Domplatz regeln, damit dort ein angenehmer Aufenthalt ohne Verkehrslärm möglich sei.

Für FrkV Dr. B ü g e r sei dies ein extrem wichtiges Projekt, für das die Akzeptanz in der Bevölkerung wichtig sei. Inhaltlich sei seine Fraktion nicht weit von der Vorlage entfernt, jedoch solle die Stadtverordnetenversammlung sich mehr Zeit nehmen können. Insofern werde er für eine Vertagung. Für Stv. P o h l seien die Vorlagen stimmig und schlüssig, den Einwendungen sei nachgegangen worden. Er sehe keine Notwendigkeit, weitere Zeit verstreichen zu lassen. Auch die Bürgerbeteiligung sei nicht zu beanstanden.

Bgm. Dr. Viertelhausen hob das Verhalten des Investors hervor, der im bisherigen Planungsprozess jederzeit flexibel auf Anforderungen und Wünsche reagiert habe. Das Projekt werde sich entwickeln, sowohl Wohnbebauung, Einzelhandel, Gastronomie als auch Kino. Es sei genügend Platz für alle. Außerdem bedankte er sich bei allen am bisherigen Planungsprozess Beteiligten.

Abstimmung über den Initiativantrag der FDP-Fraktion auf Vertagung der Tagesordnungspunkte: 9 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (46.9.0) folgenden Beschluss:

Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410 „Dom-Höfe“ zwischen der Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG und der Stadt Wetzlar wird zugestimmt.

**Zu 21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wetzlar Nr. 410 „Dom-Höfe“
- Satzungsbeschluss -
Vorlage: 1516/19 - I/506**

(Gemeinsame Beratung mit den Tagesordnungspunkten 20 und 22; Protokollierung s. TOP 20)

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (46.9.0) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB:

- 1.1. Über die Stellungnahmen, Anregungen, und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird wie in Anlage „Abwägungsvorschlag“ dargelegt entschieden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB:

- 1.2. Über die Stellungnahmen, Anregungen, und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie in Anlage „Abwägungsvorschlag“ dargelegt entschieden.

2. Änderung des Bebauungsplans nach Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- 2.1 Die Baugrenze wird entsprechend der zur Beschlussfassung vorliegenden Plankarte zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im mittleren Hof um ca. 2 m verschoben

3. Satzungsbeschluss

- 3.1. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Wetzlar Nr. 410 „Dom-Höfe“ einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen 1.1 bis 2.1 einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 3.2. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 91 Hessische Bauordnung als Satzung beschlossen und in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu 22 Grundstücksverkauf Stadthaus am Dom GmbH & Co.KG, Lahnau - Drucksachen-Nr. 1305/19-II/134 - Vorlage: 1528/19 - I/512

(Gemeinsame Beratung mit den Tagesordnungspunkten 20 und 21; Protokollierung s. TOP 20)

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (46.9.0) folgenden Beschluss:

Der Anpassung/Ergänzung der Drucksachen-Nr. 1305/19-II/134, Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2019 - Grundstücksverkauf an die Stadthaus am Dom GmbH & Co. KG, 35633 Lahnau - wird wie folgt zugestimmt:

1.

a) (Bereich Domplatz/Brodschirm)

Reduzierung des Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 330/8, 13 qm groß, (Bestandteil der Teilerbbaurechte) um eine Teilfläche von ca. 6,94 qm - im Lageplan 1 rot umrandet dargestellt -.

b) (Bereich Liebfrauenberg)

Reduzierung der Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstücke 280/2 und 375/5 (Lindenplatz) um eine Teilfläche von ca. 362,70 qm - im Lageplan 1 grün koloriert und rot schraffiert sowie rot umrandet dargestellt - sowie um die im Lageplan 1 blau schraffiert und blau umrandet dargestellte Teilfläche von ca. 4,94 qm des Flurstücks 280/2.

c) (Gewandsgasse 9)

Erweiterung der Liegenschaft Gewandsgasse 9 um eine Teilfläche von ca. 4,94 qm des Grundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 280/2 - im Lageplan 1 blau schraffiert und blau umrandet dargestellt -.

2.

Ziffer 2. und 3. der Drucksachen-Nr. 1305/19-II/134 wird wie folgt ergänzt:

Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass die Käuferin bezüglich des Vertragsgegenstands c) (Gewandsgasse 9) einseitig auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung verzichten kann.

3.

Der Kaufpreis für die unter Ziffer 5. aufgeführte Liegenschaft „Gewandsgasse 9“ erhöht sich aufgrund der Zuschlagung einer Teilfläche von ca. 4,94 qm aus dem Flurstück 280/2 unter Zugrundelegung des aktuellen Bodenrichtwertes von 185,00 €/qm um 913,90 € und beträgt somit 76.913,90 €.

4.

Ziffer 9. der Drucksachen-Nr. 1305/19-II/134 wird wie folgt geändert:

Die Käuferin verpflichtet sich, den Grundbesitz bis zum 31.12.2024, frühestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Bedingungseintritt mit dem Bauvorhaben zu bebauen. Die Bauverpflichtung ist erst mit der Bezugsfertigkeit des Bauwerks erfüllt. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, spätestens 6 Monate vor Ablauf der vorgenannten Frist über eine Fristverlängerung zu verhandeln, sofern die Nichteinhaltung der Frist auf einem Umstand beruht, den die Käuferin nicht zu vertreten hat.

5.

Ziffer 16. der Drucksachen-Nr. 1305/19-II/134 wird wie folgt geändert:

Die Käuferin verpflichtet sich, bezüglich der an das Bauvorhaben angrenzenden Außenflächen und Außenterrassen auf eigene Kosten einen Freiraumplaner zu beauftragen und die Planung mit den zuständigen Fachdienststellen der Stadt Wetzlar abzustimmen; die Käuferin wird die Baumaßnahme auf dieser Grundlage ausführen. - Satz 2 entfällt -.

Zu 23 Ausbau der "Sportparkstraße"

Vorlage: 1486/19 - I/489

FrkV S ä m a n n hielt es für wichtig, dass durch die vorgesehene Planung nunmehr mehr Rücksicht auf die schwächsten Verkehrsteilnehmer genommen werde. Es sei ein neues Bild in der Planung, dass von außen nach innen geplant werde und nicht umgekehrt. Die Sportparkstraße sei ein Hauptverkehrsweg für ein Gewerbegebiet, sagte Stv. A l t e n h e i m e r. Bei einer Breite von 13 m nur 4,50 m für den motorisierten Verkehr vorzusehen, sei zu wenig. Damit würde den Verkehrsteilnehmern das Leben unnötig schwer gemacht.

Seine Enttäuschung beschrieb auch Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g. Schutzstreifen seien sonst gut, hier jedoch nicht. Außerdem sehe die Vorlage weder Zebrastreifen noch Querungshilfen vor. Stv. P o h l wies darauf hin, dass Zebrastreifen noch folgen könnten. Es sei eine Gewerbestraße, eine Zubringerstraße, keine Einfallstraße. Hier könne nicht zu Lasten der Fußgänger geplant werden. Er wünsche sich auch Tempo 30. Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n erläuterte, dass die Sportparkstraße kein „Rennweg zur Autobahn“ sei, die vorgesehenen Parkbuchten hätten regelkonforme Abmessungen. FrkV Dr. B o h n meinte, Schwellen könnten die Geschwindigkeit reduzieren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (32.20.0) folgenden Beschluss:

Der erstmaligen endgültigen Herstellung der „Sportparkstraße“ inkl. Erneuerung der Kanalisation wird zugestimmt.

**Zu 24 Wegfall der Hochstraße B 49
Regelmäßige Berichterstattung in den Fachausschüssen
Vorlage: 1497/19 - I/490**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der Mitteilungen in den kommenden Ausschusssitzungen des Bauausschusses sowie des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ausführlich über die jeweils aktuelle Situation in Sachen B 49 zu berichten (wiederkehrender Tagesordnungspunkt).

**Zu 25 Entwicklung des Areals Münchholzhausen Nord als ökologisch-nachhaltiges Gewerbegebiet und Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete
Vorlage: 1520/19 - I/494**

Stv. **B r ü c k m a n n** vertrat die Ansicht, dass große, zusammenhängende Gewerbeflächen fehlten. Mit dieser Vorlage wolle die Stadt einen neuen Weg gehen, da auch künftig die Gewerbesteuer unerlässlich sei und wohnortnahe Arbeitsplätze notwendig seien. Hierbei sollte der Umweltschutzgedanke mit aufgegriffen und hohe Arbeitsplatzintensität pro qm gewährleistet werden. Stv. Dr. **S c h n e i d e r** führte aus, er könne der Vorlage nicht zustimmen. Insbesondere sei das „ob“ dieses Gewerbegebietes fraglich. Es sei ein Eingriff in die Natur und für die Bevölkerung ein unumkehrbarer Schritt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen gingen verloren. Außerdem, so betonte er, hätten die Ortsbeiräte früher beteiligt werden müssen.

AV **L a u b e r - N ö l l** sah in den in dem Antrag gemachten Vorgaben Einschränkungen für die potentiellen Unternehmen und sprach sich gegen einen Zwang, sich an die Versorgungseinrichtungen anschließen zu müssen, aus. FrkV Dr. **B o h n** vertrat die Ansicht, dass Ökologie und Gewerbeansiedlung nicht zusammen passten. Er stellte den „Wachstumswahn“ in Frage, das Gewerbegebiet werde nicht benötigt. Stv. **H u g o** sah in den geplanten Versorgungseinrichtungen Angebote für die Unternehmen, die im Vordergrund stehen sollten, was mit einem Mehr an Beratungsleistung durch die Stadtverwaltung realisiert und dann ein Muster für Mittelhessen werden könnte. Im Übrigen setze auch die IHK auf mehr Umweltschutz.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (30.20.0) folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, für das Gebiet Münchholzhausen Nord ein als Grundlage für den künftigen Bebauungsplan und die Flächenvermarktung dienendes Konzept zu erarbeiten, das eine ökologisch-nachhaltige Ausrichtung dieses Gewerbegebietes zum Inhalt hat.

Dabei ist auf folgende Aspekte insbesondere Wert zu legen:

Bauliche Leitlinien und ökologische Landschaftsgestaltung:

- Entwicklung eines ökologisch-nachhaltigen Leitbildes für das zu beplanende Gebiet, das sowohl von der Stadt als auch den künftig sich etablierenden Betrieben als Grundlage der jeweiligen Aktivitäten angesehen und im Laufe der Zeit auch weiterentwickelt werden kann
- Vorgaben zur Verwendung von bestimmten Baumaterialien und alternativ Ausschluss einzelner Stoffe
- Erhalt bereits bestehender ökologisch wertvoller Grünstrukturen auf dem bestehenden Gebiet (auch Nutzung als Pausenbereiche soll ermöglicht werden)
- Eröffnung der Möglichkeit, zunächst nicht vollständig bebaute Gewerbeflächen auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung (von Grünlandwirtschaft) zur Verfügung zu stellen
- Einplanung eines Grünstreifens zwischen dem Gewerbegebiet und bereits bestehenden Verkehrsflächen, zur Schaffung einer optischen Abtrennung durch spätere Baumbepflanzung
- Attraktive Wegeverbindung von Münchholzhausen durch das Gewerbegebiet zum nördlich gelegenen Waldgebiet
- Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe zum Erhalt der Frischluftschneise der anliegenden Ortschaften

Naturschutz

- Maßgaben zur Regenwasserverwertung wie die Nutzung als Brauch- und Betriebswasser sowie für Regenwasserrückhaltung wie durch Versickerungsmulden und Kleinbiotopen
- weitestgehend wasserdurchlässige Beschaffenheit der zu befestigenden Oberflächen zum Erhalt eines möglichst natürlichen Wasserkreislaufs und zur Entlastung des angeschlossenen Kanalsystems
- Maßgaben zur Dach- und Fassadenbegrünung
- Wahrung der Biodiversität bei der Freiflächengestaltung und Schaffung von Durchlässigkeiten zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben (gemeinsame Pflanzzonen, Aufstellung von Nistmöglichkeiten etc.)
- Eindämmung der Lichtemissionen

Verkehr

- Vorhalten einer zukunftsweisenden Infrastruktur für alternative Fahrzeugantriebe (insbesondere E-Mobilität)
- Erarbeitung eines attraktiven Rad- und Fußwegekonzeptes
- ÖPNV-Andienung des Gebietes

Energie und Rohstoffe

- Vorgaben zur effizienten Energieerzeugung und zum effizienten Energieverbrauch. Hierbei soll auch die Gebäudeausrichtung für etwaige Solartechnik mit einbezogen werden
- möglichst geringer Anfall an nicht weiter- bzw. wiederverwertbaren Wertstoffen (nachhaltige Stoffkreisläufe)
- Etablierung eines „Quartiersmanagements“, das die Prozesse zwischen den einzelnen Akteuren im Gebiet dauerhaft steuert und die Vernetzung sichert (darüber hinaus u.a. gemeinsamer Einkauf, gemeinsame An- und Ablieferungen, gemeinsame Sicherheitsdienste etc.) und
- Vorgaben für eine möglichst hohe Arbeitsplatzintensität je Quadratmeter bebaubarer Gewerbegebietsfläche.

2. Des Weiteren wird der Magistrat beauftragt, mit den Eigentümern der in den bereits etablierten Gewerbegebieten ansässigen Unternehmungen in moderierte Gespräche einzutreten, um über ein gemeinsames Leitbild für das jeweilige Gebiet hinaus auszuloten, ob und welche Möglichkeiten der Weiterentwicklung es im Sinne der unter Ziffer 1 genannten Eckpunkte gibt. Über die Umsetzung ist der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig zu berichten, erstmals zum 1. Oktober 2020.

Zu 26 Nachttaxi-Service für Frauen Prüfungsauftrag Vorlage: 1464/19 - I/476

StvV **V o l c k** verwies auf die Änderung des Beschlusstextes durch den Antragsteller (Anfügung neue Ziffer 4).

Stv. **H a n t u s c h** kritisierte das Verfahren in der Sitzung des Sozial-, Jugend- und Sportausschusses. Er nahm Bezug auf die neue Ziffer 4, wonach der Magistrat das Prüfungsergebnis der Stadt Gießen einholen solle. Für Stv. **P o h l** handelte es sich um einen unbrauchbaren Antrag, der teilweise unmögliche Inhalte habe, weshalb ihn seine Fraktion ablehnen werde.

Stv. B r e i d s p r e c h e r zeigte sich verwundert, dass in Gießen ein solcher Prüfungsantrag Zustimmung gefunden habe, weil er vermutlich von SPD und/oder den Grünen gestellt worden sei. Er könne nicht verstehen, dass dies hier nicht ebenfalls geprüft werden solle. FrkV I h n e - K ö n e k e bemerkte, dass es ein Mythos sei, Vergewaltigung fände in dunklen Gassen statt. Vielmehr finde Gewalt gegen Frauen ganz überwiegend in der eigenen Wohnung statt.

Stv. H a n t u s c h merkte an, dass andere Städte trotz dieser Statistik einen Nachttaxi-Service anbieten. Er schlug vor, die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen oder die SPD-Fraktion der Gießener Stadtverordnetenversammlung zu fragen, wie der Prüfungsauftrag umgesetzt werden konnte.

StvV V o l c k ließ über den Antrag abstimmen: Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich (15.25.10) ab.

Zu 27 Verschiedenes

Genehmigung Nachtragshaushalt 2019

StvV V o l c k gab bekannt, dass das Regierungspräsidium Gießen den Nachtragshaushalt genehmigt habe. Ein entsprechendes Schreiben befinde sich in den ausgehändigten Unterlagen, auf das insoweit verwiesen werde.

StvV V o l c k schloss, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, die 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

F e t h